

Vorlage Nr. 411/26

Betreff: **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	23.06.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Krümpel Frau Dr. Niestegge
Rat der Stadt Rheine	14.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	94.600 €
Aufwendungen	€
Erhöhung Eigenkapital	94.600 €

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein

durch

- ☒ Haushaltsmittel bei Produkt 321100 (Märkte) 26,1 TEUR & 321200 (Kirmessen) 68,5 TEUR*
☒ sonstiges (siehe Begründung)

* Die zu erwartenden Mehrerträge wurden bereits bei den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend berücksichtigt (siehe Begründung).

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt-, Digital und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 14. Juli 2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührentabelle für die Wochen- und Krammärkte wird pro laufenden Frontmeter wie folgt neu gefasst:

Wochenmärkte	
Rheine Innenstadt	1,97 €
Rheine Emstorplatz	3,21 €
Rheine Mesum	2,06 €

Krammärkte	
Krammarkt	2,60 €
Kalter Markt	3,20 €

Artikel 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührentabelle für das Kirmeswesen wird wie folgt neu gefasst:

Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum Rheine-Elte
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b) bzw. c) fallen pro m ²	4,73 €	2,60 €	3,10 €
mindestens jedoch pro Tag	47,32 €	26,02 €	31,01 €
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro m ² bei sich aufsummierenden Staffeltari- fen:			
für 1 bis 25 m ²	14,59 €	6,77 €	10,86 €
ab 26 bis 50 m ²	7,35 €	3,40 €	6,77 €
ab 51 bis 100 m ²	3,68 €	2,09 €	4,16 €
ab 101 bis 150 m ²	2,93 €	1,31 €	2,07 €
ab 151 m ² bis 200 m ²	1,15 €	0,69 €	1,11 €
c) Imbissstände (Speisen aller Art) pro m ²	8,51 €	4,12 €	5,76 €
d) Verkaufsstellen der Spezialisten pro m ²	14,48 €	7,75 €	10,78 €
e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sons- tige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen pro m ² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:			
für 1 bis 10 m ²	5,09 €	2,73 €	3,89 €
ab 11 bis 50 m ²	3,10 €	1,30 €	2,05 €
ab 51 bis 400 m ²	1,13 €	0,55 €	0,82 €
ab 401 bis 500 m ²	0,96 €	0,42 €	0,53 €
ab 501 bis 800 m ²	0,79 €	0,41 €	0,45 €
ab 801 m ² bis 1.000 m ²	0,59 €	0,28 €	0,27 €
f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen pro m ² bei sich aufsummierenden Staffelta- rifen:			
für 1 bis 10 m ²	4,57 €	2,47 €	4,92 €
ab 11 bis 50 m ²	2,58 €	1,31 €	2,07 €
ab 51 m ² bis 400 m ²	1,32 €	0,55 €	0,82 €
g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfel- spiel pro m ²	4,78 €	2,23 €	2,61 €
mindestens jedoch pro Tag	47,84 €	22,30 €	26,09 €
h) Automatenwagen pro m ²	6,99 €	4,07 €	4,43 €
mindestens jedoch pro Tag	69,92 €	40,66 €	44,34 €

i) Verlosung pro m²	7,24 €	3,36 €	3,59 €
mindestens jedoch pro Tag	72,38 €	33,59 €	35,90 €
j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60 €	-	-
für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30 €	-	-
für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65 €	-	-

Artikel 3

§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „für Kirmessen“ ergänzt.

Satz 1 wird demnach wie folgt neu gefasst:

„Auf die in der Gebührentabelle für das Kirmeswesen festgesetzten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.“

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die „Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine“ wurde 2017 vom Rat der Stadt Rheine beschlossen. Im Jahr 2024 erfolgte nach einer aktualisierten Gebührenkalkulation die 1. Änderungssatzung. Die vorgenannte Gebührensatzung bildet die Grundlage für die Erhebung der Standgelder bzw. Platzgebühren und konkretisiert damit das kommunalabgabenrechtliche Kostendeckungsprinzip.

Kontinuierlich gestiegene Kosten und das Nichterreichen des Planansatzes im Haushaltsjahr 2025 machten in 2026 eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich. Darüber hinaus hat die Örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen einer Prüfung der Bereiche Märkte und Kirmessen im Zeitraum von 12/2025 bis 03/2026 einige Prüfungsfeststellungen getroffen, die bei der Neukalkulation unmittelbar berücksichtigt wurden. Dazu zählte auch die Feststellung, dass eine kostendeckende Kalkulation im Jahr 2024 wesentlich höhere Anpassungen erfordert hätte, sodass nur rund 60% der Aufwendungen durch Gebühren gedeckt war. Ursächlich dafür waren u.a. eine fehlerhafte Berechnung (Formelfehler) in der Gebührenkalkulation, eine zu geringe Berücksichtigung von Unterdeckungen aus den Vorjahren sowie die Kalkulation der Personalkosten nach KGSt-Planwerten (Ist-Personalkosten waren im Ergebnis höher). Aus diesem Grund wurden die Gebühren im Rahmen der möglichen Handlungsoptionen zur Haushaltskonsolidierung für 2026 erneut geprüft und die Gebührensätze neu ermittelt.

Märkte:

Die aktuelle Gebührenkalkulation der Märkte basiert auf dem Mittelwert der Jahre 2023/2024 und berücksichtigt einen Gesamtaufwand in Höhe von 63,6 TEUR. Bei der Kalkulation wurden die Ist-Personalkosten (32,2 TEUR), Kosten für Sach- und Dienstleistungen (14,3 TEUR), sonstige Ordentliche Aufwendungen (10,9 TEUR), Interne Leistungsverrechnung (1,8 TEUR), Kalkulatorische Kosten (0,9 TEUR) sowie Unterdeckungen aus den Vorjahren (3,5 TEUR) berücksichtigt. Dem gegenüber stehen durchschnittliche Erträge aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 37,5 TEUR. Das daraus resultierende Defizit in Höhe von 26,1 TEUR soll durch eine Anhebung der Gebühren ausgeglichen werden (Kostendeckungsprinzip). Die Anhebung der Kosten erfolgt, wie auch die Kalkulation selbst, auf Grundlage des Wirklichkeitsmaßstabes (Inanspruchnahme). Demnach wurden sämtliche Aufwendungen und Erträge den entsprechenden Kostenstellen (hier: Wochenmarktstandorte, Krammarkt, Kalter Markt) zugeordnet, sodass diese verursachungsgerecht erfasst sind.

Da die Berücksichtigung der noch ausgleichsfähigen Unterdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von insgesamt -14,9 TEUR zu einem deutlichen Anstieg der Gebühren führen würde, erfolgte lediglich eine teilweise Berücksichtigung (hier: 3,5 TEUR aus 2022). Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen sind gemäß Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Demnach würde die Unterdeckung aus 2022 im nächsten Jahr nicht mehr ausgleichsfähig sein.

Bei den Sachkosten für den Wochenmarkt auf dem Emstorplatz sind für einen mobilen Toilettenwagen seit 2021 jährliche Mietkosten in Höhe von 8,3 TEUR angefallen. Aufgrund von Beschädigungen durch Vandalismus konnte in der Vergangenheit die öffentliche Toilettenanlage des Stadtparks für längere Zeiträume nicht genutzt werden, weswegen von städtischer Seite für Marktbesucher und Besucher des Marktes auf dem Emstorplatz eine Alternative zur Verfügung gestellt werden musste. Es handelte sich dabei zunächst um eine Individualposition, die in Absprache mit der Örtlichen Rechnungsprüfung und dem Finanzmanagement gebührenrechtlich nicht in der Kalkulation von 2024 berücksichtigt wurde. Mittlerweile wird dieser mobile Toilettenwagen nahezu ausschließlich von den Marktbesuchern genutzt, weswegen die dafür anfallenden Mietkosten nunmehr in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt werden. Sollte künftig kein Toilettenwagen mehr für den Wochenmarkt auf dem Emstorplatz angemietet werden, ist eine sofortige Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

Im Ergebnis werden die Gebühren je Frontmeter wie folgt angepasst:

Markt	Gebühr alt	Gebühr neu	Veränderung %
Wochenmarkt Innenstadt	1,60 €	1,97 €	+23,32%
Wochenmarkt Emstorplatz	1,52 €	3,21 €	+110,91%
Wochenmarkt Mesum	1,31 €	2,06 €	+56,88%
Krammarkt	2,30 €	(2,69 €) abgerundet: * 2,60 €	+13,04%
Kalter Markt	3,30 €	(3,28 €) abgerundet: * 3,20 €	-3,03%

* Da die Gebühren für die Krammärkte und den Kalten Markt am Veranstaltungstag direkt vor Ort (Barzahlung) bezahlt werden, wird hier zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung auf volle 10 Cent abgerundet.

Der Berechnungsbogen der Kalkulation ist als Anlage beigefügt. Weitere Erläuterungen zur Gebührenkalkulation sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Kirmessen:

Die Gebührenkalkulation der Kirmessen basiert ebenfalls auf dem Mittelwert der Jahre 2023/2024 und berücksichtigt einen Gesamtaufwand in Höhe von 170,2 TEUR. Bei der Kalkulation wurden die Ist-Personalkosten (54,9 TEUR), Kosten für Sach- und Dienstleistungen (68,9 TEUR), sonstige Ordentliche Aufwendungen (18,3 TEUR), Interne Leistungsverrechnung (5,3 TEUR), Kalkulatorische Kosten (0,0 TEUR) sowie Unterdeckungen aus dem Jahr 2022 (22,9 TEUR) berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Ausgleichs der Unterdeckungen ab 2023 ist bei einer erneuten Gebührenkalkulation im kommenden Jahr weiterhin zulässig. Daher werden diese Unterdeckungen zur Vermeidung einer noch größeren Steigerung zum jetzigen Zeitpunkt erst in den Folgejahren einbezogen.

Dem gegenüber stehen durchschnittliche Erträge aus Gebühreneinnahmen in Höhe von 101,7 TEUR. Das daraus resultierende Defizit in Höhe von 68,5 TEUR soll durch eine Anhebung der Gebühren ausgeglichen werden (Kostendeckungsprinzip). Die Anhebung der Kosten erfolgt, wie auch die Kalkulation selbst, auf Grundlage des Wirklichkeitsmaßstabes (Inanspruchnahme). Demnach wurden sämtliche Aufwendungen und Erträge direkt den einzelnen Kirmesveranstaltungen zugeordnet, sodass diese verursachungsgerecht erfasst sind.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsdienst, Sicherheitsbarrieren), Sanitätsdienst, Kirmeswerbung, Energieversorgung und Leistungen der Technischen Betriebe Rheine (TBR) teils deutlich angestiegen.

Nichtberücksichtigung von bestimmten Gebühren:

Bei der aktuell durchgeführten Gebührenkalkulation für die Kirmesveranstaltungen in Rheine wurden aufgrund der vorliegenden Gerichtsbeschlüsse vom Verwaltungsgericht Minden (Urteil vom 26. Mai 2021 – 3 K 95/18) und dem Obergerverwaltungsgericht Bremen (Urteil vom 17. Dezember 2025 – 2 D 107/25) die Kosten für den Betrieb sanitärer Anlagen sowie für den Sanitätsdienst nicht mit eingerechnet und die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsdienst, Sicherheitsbarrieren) lediglich zu 50%. (Im Gegensatz zum Toilettenwagen für den Wochenmarkt auf dem Emstorplatz, der überwiegend von den Marktbeschickern und

nicht von Besuchern genutzt wird, werden die sanitären Anlagen auf den Kirmessen überwiegend von den Besuchern genutzt. Daher werden die Kosten der sanitären Anlagen bei der Gebührenkalkulation des Marktes auf dem Emstorplatz berücksichtigt, nicht aber bei der Kalkulation der Kirmessen.) Die vorgenannten Gerichtsurteile beinhalten die Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen in der Gebührenkalkulation bei Jahrmärkten/Volksfesten und stärken damit die Schaustellerverbände.

Im Ergebnis werden die Gebühren für die Kirmessen wie folgt angepasst:

Kirmesplatz	Veränderung %
Herbstkirmes (Plätze mit Straßen)	+63,61%
Herbstkirmes (Innenstadt)	+63,52%
Kirmes Elte/Mesum	+112,17%

Bei der Bemessung der jeweiligen Staffeltarife werden die Kirmessen Elte und Mesum unter einem Tarif zusammengefasst. Der Berechnungsbogen der Kalkulation ist als Anlage beigelegt. Weitere Erläuterungen zur Gebührenkalkulation sind ebenfalls als Anlage beigelegt.

Kirmesveranstaltung Mesum:

Bis zum Jahr 2024 hat einmal jährlich im Juli eine Kirmes auf dem Festplatz am Hassenbrockweg in Rheine-Mesum stattgefunden. Aufgrund des Neubaus einer Kindertagesstätte im Bereich des Kirmesplatzes in Mesum hat die Kirmes nicht mehr ausreichend Platz für den Aufbau und wurde für die Jahre 2025 und 2026 in Form einer Familienkirmes in den Stadtteil Dorenkamp verlegt. Die Rückverlegung der Kirmes nach Mesum scheint nach aktuellem Stand aufgrund der bislang erfolglos verlaufenden Suche nach einem geeigneten neuen Standort in Mesum unwahrscheinlich zu sein. Die Kirmes im Stadtteil Dorenkamp als familienorientierter Standort hat jedoch einen erhöhten Bedarf an Sicherheits- und Sanitätsdiensten und verursacht damit höhere Kosten. Sollte der traditionelle Kirmesstandort Mesum dauerhaft wegfallen, wäre demnach eine Neukalkulation der Kirmesgebühren erforderlich.

Informationen zum Planansatz:

Der Planansatz für die zu erwartenden Erträge durch Gebühreneinnahmen wurde im Haushaltsplan 2025 bereits auf insgesamt 220,0 TEUR (Märkte: 60,0 TEUR, Kirmeswesen: 160,0 TEUR) erhöht, nachdem die Gebührenkalkulation 2024 erfolgt war. Im Vorgriff auf eine für 2026 bereits geplante Neukalkulation und als Reaktion auf die weiterhin gestiegenen Kosten, wurde dieser Planansatz im Haushaltsplan 2026 nochmals auf insgesamt 238,5 TEUR (Märkte: 60,0 TEUR, Kirmeswesen: 178,5 TEUR) erhöht.

Dass der Planansatz im Jahr 2025 nicht erreicht wurde, ist auf einen Formelfehler bei der Berechnung der Kirmesgebühren zurückzuführen. Hier wurde die prozentuale Steigerung bei der Verteilung auf die einzelnen Unternehmensarten und -größen zur Berechnung der einzelnen Staffelngebühren nicht korrekt übertragen. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die für eine Kostendeckung notwendige prozentuale Steigerung in Höhe von 62,46% im Jahr 2025 nicht erreicht wurde und es im Ergebnis zu einer Kostenunterdeckung kam. Derzeit wird geprüft, ob die Kalkulation künftig automatisiert mit dem Programm proDoppik durchgeführt werden kann.

Bei Beschluss der neuen Gebührensätze sind tatsächliche Erträge in Höhe von insgesamt 233,9 TEUR (Märkte: 63,6 TEUR, Kirmeswesen: 170,3 TEUR) zu erwarten. Damit würde der Planansatz 2026 in Höhe von insgesamt 238,5 TEUR annähernd erreicht. Dass die Neukalku-

lation der Gebühren den Planansatz von 2026 nicht übersteigt, ist darauf zurückzuführen, dass einige Aufwendungen aufgrund vorliegender Gerichtsurteile nicht in die abschließende Gebührenkalkulation mit eingeflossen sind. Diese Aufwendungen betrugen in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 19,4 TEUR (Sanitäre Anlagen: 3,0 TEUR, Sanitätsdienst: 7,3 TEUR, Sicherheitsmaßnahmen: 9,1 TEUR).

Ausblick auf das Jahr 2027:

Da sich in den Jahren 2025 und 2026 bereits weitere Kostensteigerungen in den Bereichen Kirmeswerbung (RTV), Straßenunterhaltung (TBR), Sicherheitsdienste (Personalkosten privater Sicherheitsunternehmen) sowie Stromversorgung (notwendige Anmietung von 10 Kilovolt-Stationen zur Versorgung der Kirmesschausteller) ergeben haben und eine abschließende Entscheidung über Art und Umfang der Mesumer Kirmesveranstaltung noch aussteht, ist in Absprache mit der Örtlichen Rechnungsprüfung zeitnah für das Haushaltsjahr 2027 eine erneute Gebührenkalkulation für den Bereich Märkte/Kirmessen vorgesehen. Hierbei können ggf. auch weitere Unterdeckungen aus den Vorjahren berücksichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Satzung A72-02

Anlage 2: Synopse Satzungsänderung

Anlage 3: Gebührenkalkulation Märkte

Anlage 4: Gebührenkalkulation Kirmeswesen

Anlage 5: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation